

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

58. Sitzung (nicht öffentlich)

3. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.25 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (SPD)

Stenograph: Theberath

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG), Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7319

Vorlage 11/3307

Zuschriften 11/3497 und 11/3511

Die Ergebnisse der Abstimmungen über die einzelnen Anträge sind im Diskussionsteil dieses Protokolls wiedergegeben.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7319 unter Einbeziehung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN
angenommen.

Als Berichterstatter wird einstimmig Abgeordneter Frechen
(SPD) benannt.

**2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -**

18

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf wird auf die nächste
Sitzung, 24. November 1994, vertagt, um den Fraktionen zwi-
schenzeitlich die Möglichkeit zu weiterer Beratung zu geben.

3 Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7715

Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt dem federfüh-
renden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform einstimmig
die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

4 Landtag muß umsetzungsfähige Konzepte neuer Verwaltungsstrukturen vorlegen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/7662

und

5 Verwaltungspolitisches Leitbild für die Modernisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/7668

und

6 Verwaltungen im Dienste der Bürgerinnen und Bürger - Für den ökologischen und sozialen Umbau in NRW

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7677

Der Ausschuß für Innere Verwaltung kommt überein, die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 erst nach der vom federführenden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform hierzu beschlossenen Anhörung, an der der Innenausschuß als mitberatender Ausschuß beteiligt ist, zu behandeln.

7 Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz Nordrhein-Westfalen (LADG NW)

23

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3048

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 11/3048 wird nach kurzer Aussprache auf die nächste Sitzung vertagt.

8 Vorteilsannahmen in der öffentlichen Verwaltung gezielt bekämpfen 24

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6915 (Neudruck)
Vorlagen 11/3172 und 11/3237

Der Ausschuß vertagt seine Entscheidung über die Art der weiteren Behandlung des Antrags auf die nächste Sitzung, zu der die CDU-Fraktion einen konkreten Vorschlag zur Durchführung einer Anhörung beziehungsweise eines Fachgespräches im Ausschuß machen wird.

9 Bericht der Bundesregierung über die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts - Perspektivbericht - 25

Vorlage 11/3278

Der Ausschuß kommt überein, hierzu am 2. Februar 1995 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

10 Unterrichtsverbot für Lehrer, die für die Republikaner kandidieren 26

- Bericht des Innenministeriums

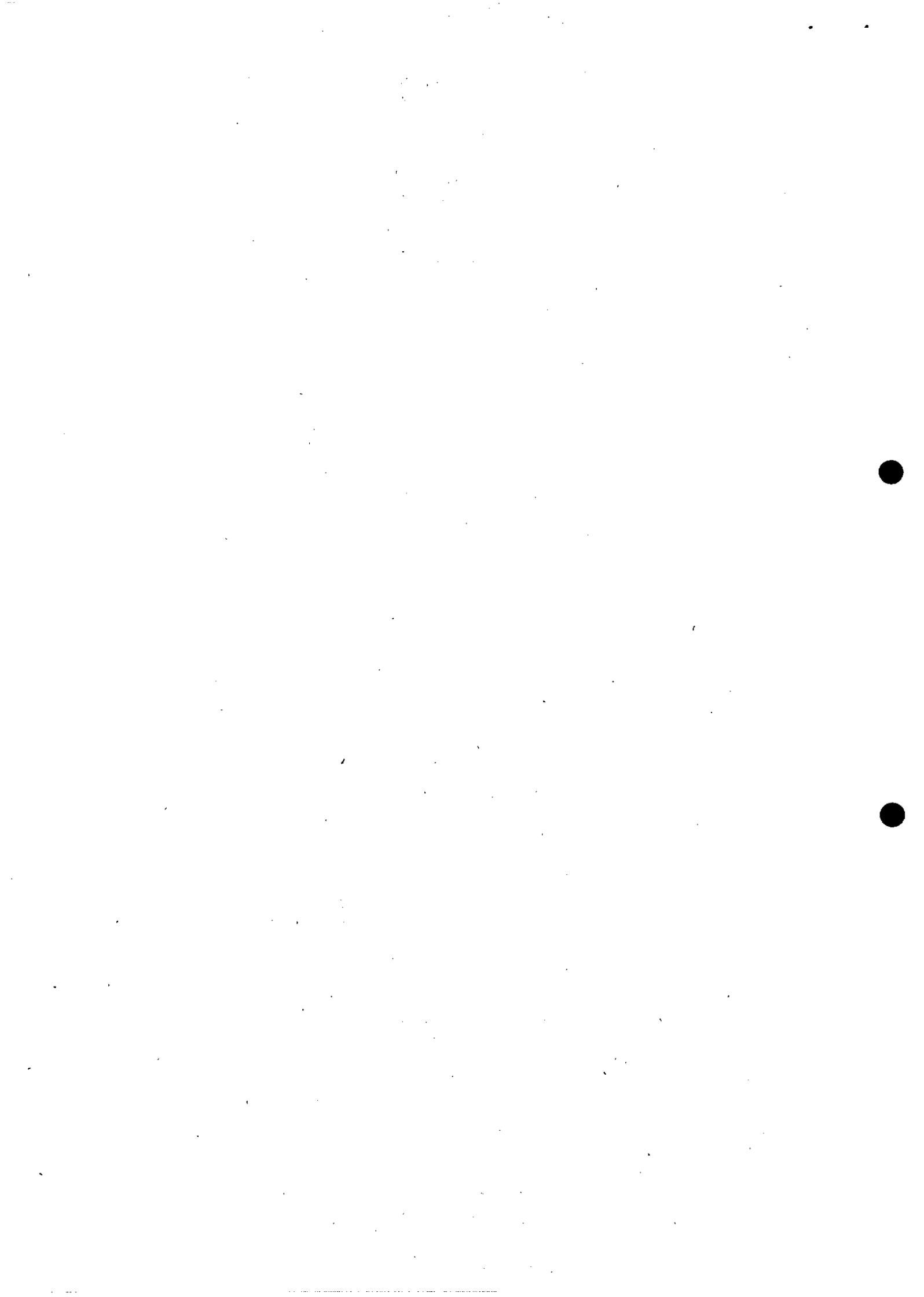
Der Ausschuß nimmt zu diesem von der CDU beantragten Thema den Bericht des Innenministeriums entgegen.

11 Terminplanung 1995 27

Siehe Diskussionsprotokoll Seite 25

Nächste Sitzung: 24. November 1994

* * * * *



Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-Ig

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

Der **Vorsitzende** verweist auf die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunalpolitik, der mit Vorlage 11/3334 einige Wünsche zur Verantwortlichkeit für die Geschwindigkeitskontrollen auf innerörtlichen Straßen geäußert habe.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) bittet um eine Stellungnahme der Landesregierung zu der Zuschrift 11/3586 des Landkreistages. Die CDU vermöge auf Anhieb nicht zu erkennen, daß große Probleme dadurch entstehen könnten, wenn künftig die Kommunen auch Ansprechpartner der Straßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde sein sollten.

Nach Auffassung der CDU werde bei derartigen Maßnahmen in den Kommunen - auch wenn der Kreis denjenigen bezahle, der die Radareinrichtung bediene - letztlich eine Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde stattfinden. Die CDU sehe daher die vom Landkreistag befürchteten massiven Probleme nicht und sei dafür, diese Bedenken zu übergehen und dem Votum des kommunalpolitischen Ausschusses zu folgen.

Abgeordneter Frechen (SPD) teilt mit, nach eingehender Diskussion in der Fraktion habe man sich dahin gehend verständigt, heute dem Gesetzentwurf in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Durch das abweichende Votum des Ausschusses für Kommunalpolitik, das auch mit den Stimmen der SPD-Fraktion zustande gekommen sei, könnte sich aber gegebenenfalls noch Erörterungsbedarf in Richtung auf einen Kompromiß, wonach die großen kreisangehörigen Städte mit hinzugenommen werden sollten, ergeben. Insofern seien also noch entsprechende Änderungsanträge zum Plenum denkbar.

Das Grundproblem bestehe darin, daß auf die Mitwirkung der Polizei nicht verzichtet werden könne. Es sei selbstverständlich sehr viel einfacher, dies auf der Ebene der Kreise zu bewerkstelligen als etwa auf der Ebene einer kleinen Kommune mit ihrer logischerweise begrenzten Verwaltungskraft.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Dies werde unterschiedlich beurteilt, weswegen es auch das abweichende Votum des Ausschusses für Kommunalpolitik gebe.

Um den Fortgang des Verfahrens nicht zu behindern, weil insbesondere auch die außer Frage stehenden kreisfreien Städte Wert darauf legten, die mobilen Kontrollen baldmöglichst durchführen zu können, habe seine Fraktion den eingangs von ihm beschriebenen Weg gewählt.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) weist darauf hin, daß die Radarmessungen an Unfallschwerpunkten vorgenommen werden sollten. Das setze eine Auswertung der Verkehrsunfallstatistik, die Daten der Polizei seien, voraus.

Die CDU gehe, wie im Ausschuß für Kommunalpolitik vorgetragen worden sei, davon aus, daß den Gemeinden auch ohne solche Daten die Unfallschwerpunkte bekannt seien. Eine andere Möglichkeit wäre, daß den Gemeinden die Daten über die Unfallschwerpunkte von der Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt würden. Er wirft die Frage auf, ob ein solcher Datenaustausch leistbar sei, und bittet den Innenminister um Information über seine Sicht der Dinge.

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) macht darauf aufmerksam, daß es schon lange ein von der F.D.P. formuliertes Anliegen sei, Aufgabenkritik vorzunehmen, also auch Überlegungen anzustellen, welche von der Polizei wahrgenommenen Aufgaben nicht deren originäre Aufgaben seien, sondern Aufgaben, die etwa den Kommunen zufielen.

Schon im Plenum habe sie allerdings bezüglich dieses Gesetzentwurfs ihren Eindruck wiedergegeben, daß es um eine Art "Beutelschneiderei" gehe, daß also mit der Aufgabenkritik dort begonnen werde, wo den Kommunen Einnahmen winkten.

Eine weitere Frage sei, inwieweit die eigentliche Arbeit, wenn der Verkehrssünder nicht zahle, nicht doch bei der Polizei hängenbleibe. Es sei zu befürchten, daß die Gemeinden zwar einen Posten für Einnahmen aus "Knöllchen" in den Haushalt einstellten, aber die Polizei letztendlich auch nicht entlastet werde.

Aus diesen Gründen könne sie dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) fügt, um Mißverständnissen vorzubeugen, seinen vorherigen Aussagen den Hinweis hinzu, daß der Gesetzentwurf vorsehe, die Kreisordnungsbehörden mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die CDU vertrete die Auffassung, daß auch die einzelnen Gemeinden das übernehmen könnten.

Er fragt nach, ob die vom Landkreistag formulierten Bedenken, die die CDU nicht überzeugt hätten, von der Landesregierung geteilt würden. Die CDU sei stets von einer Kooperation mit den Kommunen ausgegangen, wenn solche Überwachungs- punkte vor Ort festgelegt würden.

Sicherlich müsse man entsprechend der Anregung der Abgeordneten Larisika-Ulmke (F.D.P.) darüber nachdenken, ob nicht letztlich diejenigen, die die Ordnungswidrig- keitenverfahren veranlaßten und das Geld kassierten, dieses Verfahren ohne Amtshilfe durch die Polizei allein zu Ende führen sollten. Dies sei jedoch eine Frage, die man im Zusammenhang mit dem Kienbaum-Gutachten behandeln und von der man heute die Abstimmung über den Gesetzentwurf nicht abhängig machen sollte.

Ministerialrat Schenkelberg (IM) stellt zunächst fest, daß die Landesregierung die Stellungnahme des Landkreistages voll unterstütze. Er fügt hinzu, daß darin allerdings nur ein Teilbereich der Bedenken des Innenministeriums angesprochen worden sei.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei gebe es verschiedene Aspekte: Zum einen sehe das Gesetz vor, daß nur an Gefahrenstellen gemessen werde. Zum anderen sähen die bisher schon existierenden Verwaltungsvorschriften ein enges Abstimmungs- verfahren mit der Polizei vor. Hier habe sich auf der Ebene des Kreises, wo Polizei- und Kreisordnungsbehörde nahe beieinander seien, eine sehr enge Zusammenarbeit bewährt, die selbstverständlich auch mit den Gemeinden - allerdings mit sehr viel mehr Verwaltungsaufwand - möglich sei.

Hinzu komme die Frage, was mit der Kompetenz der Kreise überhaupt geschehen solle. Wenn man das Kreisgebiet aufteile und die Zuständigkeit den kreisangehörigen Gemeinden übergebe, sei zu klären, ob man den Kreisen die ihnen bisher zustehende Befugnis zur Messung mit stationären Anlagen wegnehmen oder ihnen die Möglich- keit einräumen solle, zusätzlich auf dem Gemeindegebiet auch noch Messungen vorzunehmen. Eine Frage sei auch, ob man den Kreisen die zusätzliche Kompetenz geben wolle, mit mobilen Anlagen zu messen, oder ob man sie davon ganz ausnehme.

Auf der Ebene der Kreise habe man das gesamte Know-how und die Technik zur Durchführung des Verfahrens, was auf der Ebene der Gemeinden noch nicht vorhan-

Ausschuß für Innere Verwaltung

03.11.1994

58. Sitzung

the-Ig

den sei. Dort gebe es zwar Bußgeldstellen im Zusammenhang mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs; doch die Überwachung des fließenden Verkehrs stelle ganz andere Anforderungen, weil die Fahrerermittlung durchgeführt werden müsse. Zudem brauche man auch die Technik, um zum Beispiel beim Kraftfahrtbundesamt anzufragen.

Ferner müsse geklärt werden, ob alle Gemeinden dafür in Betracht kommen sollten oder nur die großen oder beispielsweise die großen und mittleren und wie der Finanzausgleich erfolgen solle; denn wenn den Kreisen die Einnahmen verloren gingen und sie statt dessen den Gemeinden zuflössen, hätte das selbstverständlich Auswirkungen auf die Einnahmesituation.

Diese Fragen stellten sich aus der Sicht des Innenministers.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) fragt, ob eine Lösung dergestalt denkbar wäre, daß die Kreisordnungsbehörden im Einvernehmen mit den Gemeinden Aufgaben der mobilen Messung vor Ort übertragen könnten, wobei dann intern Fragen des Kostenausgleichs usw. geregelt werden müßten.

Ministerialdirigent Dr. Möller (IM) gibt zu bedenken, daß immer noch das Problem der jeweiligen Zuständigkeit bleibe.

Außerdem müsse geklärt werden, ob vorgesehen werden solle, daß jede Gemeinde eine solche Aufgabe übernehmen müsse. Wenn die Kreisordnungsbehörde die Aufgabe "im Einvernehmen mit den Gemeinden" übertragen können solle, die Gemeinde also die Aufgabe gegen ihren Willen nicht zu übernehmen brauche, dann müßte jeweils die Zuständigkeitsverordnung angepaßt werden; denn für den Bürger müsse vorhersehbar sein, wer in welcher Gemeinde den hoheitlichen Eingriff - in diesem Falle die Messung - vornehmen dürfe und wer nicht. Dies sei bei einer solchen Lösung seines Erachtens nicht gewährleistet.

Der **Vorsitzende** regt an, den Gesetzentwurf, der offenbar noch nicht entscheidungsreif sei, noch einmal zur Beratung in die Fraktionen zurückzugeben.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) schließt sich diesem Vorschlag angesichts des noch bestehenden Diskussionsbedarfs an. Wenn man das Gesetz verabschiede, müßten die bestehenden Fragen ausgeräumt und damit Rechtssicherheit gewährleistet sein.

Abgeordneter Frechen (SPD) fragt den Staatssekretär, wie er angesichts der Tatsache, daß die großen Städte schon längere Zeit auf eine möglichst baldige Verabschiedung des Gesetzes drängen, die durch eine Vertagung eintretende Verzögerung um vermutlich sechs Wochen beurteile.

Eine Reihe großer Städte, so räumt der **Staatssekretär (IM)** ein, drängen in der Tat auf möglichst baldiges Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar nicht in erster Linie aus fiskalischen Gesichtspunkten, sondern weil es ihnen helfe, in bestimmten Wohngebieten größere Aktivitäten zur Beruhigung der Verkehrssituation zu entfalten, als sie die Polizei für notwendig halte. Nachdem das Beratungsverfahren aber schon viele Monate gedauert habe, seien sechs Wochen Verzögerung sicherlich tolerierbar.

Der **Ausschuß** kommt überein, die Abstimmung auf die am 24. November stattfindende nächste Ausschußsitzung zu vertagen.

3 Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7715

Siehe Beschlußprotokoll.

4 Landtag muß umsetzungsfähige Konzepte neuer Verwaltungsstrukturen vorlegen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/7662

**Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG),
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 1</p> <p>Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)</p> <p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 3 die kreisfreien Städte und Kreise. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 wird den Stellen nach Satz 1 und 2 übertragen.</p>	<p>Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "3 die kreisfreien Städte und Kreise" durch die Worte "2 die Gemeinden" ersetzt.</p>	<p>1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Gemeinden."</p>	<p>1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Kreise" durch die Worte "kreisangehörigen Gemeinden" ersetzt.</p>

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p> <p>(2) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, daß ihnen angehörige Gemeinden Aufgaben, die nach Absatz 1 Satz 1 den Kreisen obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Kreise Weisungen erteilen. Sie können ihnen angehörige Gemeinden auch für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die nach Absatz 1 Satz 1 den Kreisen obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden.</p>	<p>Änderungsanträge der SPD-Fraktion</p> <p>b) Absatz 2 entfällt</p>	<p>Änderungsanträge der CDU-Fraktion</p> <p>2. § 1 Abs. 2 entfällt</p>	<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>b) Absatz 2 entfällt</p>
<p>(3) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß kreisfreie Städte und Kreise Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.</p>	<p>c) Absatz 3 wird Absatz 2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "kreisfreie Städte und Kreise" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt.</p>	<p>3. § 1 Abs. 3 des Entwurfes wird Absatz 2</p> <p>4. § 1 Abs. 2 (neu) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Sie können durch Satzung bestimmen, daß die Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden."</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 2 Kostenträger</p> <p>Die gemäß § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch bei einer Heranziehung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.</p>	<p>2. Artikel 1 § 2 lautet wie folgt:</p> <p>"Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch für eine Heranziehung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten".</p>		
<p>§ 3 Landeserstattung</p> <p>Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>5. § 3 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Das Land erstatet den Gemeinden die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes</p> <p>Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Nrn. 1, 4 und 6 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, im übrigen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstelle)."</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte ", bis zu deren Zuweisung" gestrichen.</p>			<p>2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>2. § 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>" § 2 Personenkreis</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, 2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung, 3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fas- 			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG,</p> <p>5. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist,</p> <p>6. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist."</p>		<p>1. In § 2 Nr. 4 wird der Passus "nach § 32 a Ausländergesetz" gestrichen.</p> <p>2. In § 2 Nr. 5 wird das Datum 01.01.1995 durch das Datum 01.07.1993 ersetzt.</p> <p>3. In § 2 Nr. 6 wird das Datum 01.01.1995 durch das Datum 01.07.1993 ersetzt.</p>	<p>a) In § 2 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefaßt:</p> <p>"5. Ausländerinnen und Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist,</p> <p>6. Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist."</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nr. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummern 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise, 			

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p>	<p>3. in den Fällen der Nummern 5 und 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zu letzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 4 bis 6 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-</p>	<p>Änderungsanträge der SPD-Fraktion</p>		<p>Änderungsanträge der CDU-Fraktion</p>		<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p>	
---------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	--	------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------	--

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:</p> <p>" § 4 Kostenpauschalen</p> <p>(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.935 DM.</p>	<p>3. Artikel 2 § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 lautet wie folgt:</p> <p>"(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder</p> <p>c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.935,- DM."</p>	<p>4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 1935,- DM durch 2250,- DM ersetzt.</p>	<p>b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"(1) Das Land erstattet den Städten und Gemeinden auf Antrag für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 die, durch die Aufnahme entstehenden Kosten."</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 eine für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 90 DM.</p> <p>(3) Die kreisfreien Städte und Kreise haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10., aufgeschlüsselt nach Gemeinden, der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "kreisfreien Städte und Kreise" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt. Die Worte ",aufgeschlüsselt nach Gemeinden," entfallen.</p>	<p>5. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Abs. 1 an den Stichtagen 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. jeweils bis zum darauffolgenden 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden."</p>	<p>c) In Absatz 2 wird die Zahl "90" durch die Zahl "180" ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 5 Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2 und 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise. <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 bis 3 für die Dauer der in Absatz 1 genannten Fristen.</p>	<p>4. Artikel 2 § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 bis 3 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Fristen die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen des Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen</p>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 6 Sonstige Landesleistungen</p> <p>(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der AsylbLG oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960 DM.</p> <p>(2) Für die Zuweisung und die Anpassung der Landesleistung gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend."</p>	<p>5. Artikel 2 § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der</p> <p>a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder</p> <p>b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder</p> <p>c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960,- DM.</p>	<p>6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Das Land gewährt den Gemeinden für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 6, der Grundleistung nach § 3 AsylbLG oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1125,- DM."</p>	<p>e) § 6 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>5. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>"(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Soweit Personen nach § 2 Nrn. 2, 3 und 5 betroffen sind, ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales."</p>		<p>7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"(2) Aufsichtsbehörden für die kreisfreien Städte ist die Bezirksregierung, für die Gemeinden der Kreis. Die Bezirksregierung ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden."</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 3</p> <p>Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes</p> <p>Das Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV.NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV.NW. S. 208), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Überschrift wird die Abkürzung "(L:AufG)" angefügt. 2. In § 1 wird nach dem Wort "Aussiedlern" das Wort "Spätaussiedlern" eingefügt. 3. In § 2 werden nach dem Wort "Fassung" folgende Wörter eingefügt: "Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),". 			<p>3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. § 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 9 Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Be- rechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p>			<p>a) § 9 bleibt in der geltenden Fassung erhalten.</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen."</p>			

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p>			<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p>
<p>5. § 11 erhält folgende Fassung:</p> <p>" § 11 Beiräte</p> <p>(1) Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.</p> <p>(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.</p> <p>(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.</p>			<p>b) § 11 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung."			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 4</p> <p>Übergangsregelung zu Artikel 2</p> <p>1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 1.1.1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist.</p> <p>2. Ansprüche auf Erstattung der bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1.6.1995 geltend gemacht werden.</p>	<p>6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 4, Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 01.01.1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist. Für diesen Personenkreis beginnt die Anrechnung und Erstattung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 am 01.01.1995 und endet mit Ablauf des 31.12.1997."</p> <p>b) Artikel 4, Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Ansprüche auf Erstattung der vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 01.06.1995 geltend gemacht werden."</p>	<p>1. Nummer 1 wird gestrichen</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31.12.1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 6 FlÜAG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Für Aufwendungen, die im Jahr 1995 entstehen, können die kreisfreien Städte und Kreise bis zum 31.3.1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlÜAG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31.3.1996; Abschlüsse werden nicht gewährt.</p>	<p>c) In Artikel 4, Nr. 4 Satz 1 werden die Worte "kreisfreien Städte und Kreise" durch das Wort "Kostenträger" ersetzt.</p>	<p>2. Nummer 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 und 1996 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31.05.1995 anzeigen, daß sie bis zum 31.12.1996 statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 80 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlÜAG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung."</p> <p>3. Nummer 4 Satz 3 wird gestrichen.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 5</p> <p>Übergangsregelung zu Artikel 3</p> <p>1. Ansprüche auf Erstattung der bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1.6.1995 geltend gemacht werden.</p> <p>2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31.12.1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 9 LAufG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.</p>	<p>7. Artikel 5, Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"1. Ansprüche auf Erstattung der vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 01.06.1995 geltend gemacht werden."</p>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31.3.1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 9 LAufG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31.3.1996; Abschläge werden nicht gewährt.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 6 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 985) außer Kraft.</p>			